





Landkreis Ludwigslust-Parchim | PF 160220 | 19092 Schwerin

mit-Zustollungsurkunde

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim

Organisationseinheit

FD Veterinär- und Lebensmittelüberwachung

Ansprechpartner Frau

Telefon 03871 722-3

Fax 03871 722-77-3

E-Mail VIG-FD39@kreis-lup.de

Aktenzeichen 3901-260138-VIG Dienstgebäude – Ludwigslust Zimmer C-206 Datum 21.11.2022

(6115)

Bekanntgabe der Entscheidung über Informationsgewährung nach § 5 Absatz 2 Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

Betroffener Betrieb: Landhaus, Steintor 41, 19243 Wittenburg

BESCHEID

nach Prüfung Ihres Antrages 260138 vom 03.10.2022 auf Informationszugang nach VIG, wird Ihnen dieser gewährt. Der Informationszugang erfolgt durch postalische Übersendung der Dokumente. Da gemäß § 5 Absatz 4 VIG der Informationszugang erst erfolgen darf, wenn die Entscheidung dem Betreiber mitgeteilt wurde, erfolgt die Übersendung der Kopien nach Ablauf von zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides.

Die Zuständigkeit des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachung ergibt sich aus § 4 VIG, wonach die nach Landesrecht zuständige Stelle zuständig ist. Gemäß Lebensmittelzuständigkeitenlandesverordnung (LZustLVO M-V) ist das o.g. Amt die sachlich und örtlich zuständige Behörde und damit zum Erlass dieses Bescheides berechtigt.

Die beiden zum Zeitpunkt der Antragstellung letzten Betriebsüberprüfungen fanden am 24.08.2022 und 07.09.2022 statt.

Sie erhalten Kopien von Kontrollberichten der Kontrollen vom 24.08.2022 und 07.09.2022 zu den dem Landkreis Ludwigslust-Parchim bekannten nicht zulässigen Abweichungen im Sinne des § 2 Absatz 1 Nr. 1 VIG mit der Maßgabe, dass personenbezogene Daten (Namen, Adressen, Geburtsdaten etc.) unkenntlich gemacht werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Ludwigslust-Parchim, Putlitzer Straße 25, 19370 Parchim erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Sachbearbeiterin ordnungsbehördliche Aufgaben

Rechtsgrundlagen:

VIG

Verbraucherinformationsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Oktober 2012 (BGBI. I S. 2166, 2725), das durch Artikel 2 Absatz 34 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBI. I S. 3154) geändert worden ist

LZustLVO M-V

Landesverordnung über Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet der Überwachung von Lebensmitteln, kosmetischen Mitteln, Bedarfsgegenständen und Tabakerzeugnissen vom 1. September 2011, letzte berücksichtigte Änderung: §§ 2, 3, 4, 7 geändert, § 5 neu gefasst durch Verordnung vom 9. Dezember 2016 (GVOBI. M-V S. 891)